



U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Reformoptionen für das Erwerbsminderungsrecht

Bericht aus dem Forschungsprojekt „Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten einer Reform der Prävention und Rehabilitation von und der sozialen Sicherung bei Erwerbsminderung“

Hans-Böckler-Stiftung, 6. Juni 2013, Berlin

Prof. Dr. Felix Welti / Henning Groskreutz



- In der **Rentenpolitik** steht Erwerbsminderung im Schatten der „Frührente“.
- Aber die **Rente mit 67** steigert das Problembewusstsein.
- In der **Armutspolitik** wird Grundsicherung auf Erwerbsfähige und ein als kurzzeitig gedachtes Risiko bezogen.
- In der **Behindertenpolitik** wird ein Leistungsgesetz für besondere Teilhabebedarfe diskutiert, aber nicht die angemessene Sicherung des Lebensunterhalts.

- **Arbeitsmarktpolitik** vernachlässigt die Bedeutung von Gesundheit für Arbeitslosigkeit und Erwerbsbeteiligung.
- **Arbeitspolitik** ist für gesundheitliche Belastungen Beschäftigter sensibilisiert, aber nicht für Neu-Eingliederung.
- **Gesundheitspolitik** vernachlässigt Verhältnisprävention und sieht Rehabilitation nur als Phase der Krankenbehandlung.

- Für **Rehabilitationspolitik** ist Erwerbsfähigkeit zentrales Ziel von medizinischer und beruflicher Rehabilitation – aber bislang „gedeckt“.
- Umfassende **Evaluation von Wirksamkeit und Verfahren** steht aus.
- Eine politische **Gesamtstrategie** wird noch gebraucht.

- Der **soziale Rechtsstaat** sichert die Wechselfälle des Lebens, traditionell durch Sozialversicherung.
- **Pflichtversicherung** wird nur durch ein Sicherungsniveau oberhalb von Existenzminimum und Fürsorge gerechtfertigt.

- Das Risiko Erwerbsminderung betrifft behinderte Menschen und damit das **Benachteiligungsverbot**.
- Die **Behindertenrechtskonvention** fordert eine angemessene Sicherung des Lebensunterhalts ohne Diskriminierung.

- Im Europäischen Arbeitsmarkt soll die **Erwerbsbeteiligung** steigen.
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt soll **frei von Diskriminierung** sein.
- Dazu bedarf es **angemessener Vorkehrungen** im Arbeitsrecht.

- Zuerst ist das **Sicherungsziel** zu definieren.
- Das Sicherungsziel heißt nicht „Rentenbedarf“.
- Es geht um die **soziale Sicherung des Ausfalls von Erwerbseinkommen bei behinderungsbedingter Störung der Teilhabe am Arbeitsleben**.
- Der **Übergang in die Altersrente** kann ggf. separat geregelt werden.

- Betriebliches Eingliederungsmanagement ist wichtig.
- Es bedarf gesicherter Mitbestimmung.
- Wo es keinen Betriebsrat gibt, muss ein anderer Akteur das Verfahren verbindlich machen, z.B. die Rentenversicherung.
- BEM muss mit Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung verzahnt werden.
- Betriebe brauchen einen verbindlichen Ansprechpartner.

- **Ansprache von Risikogruppen** durch Rentenversicherung ist möglich.
- Ein **Überbetriebliches Rehabilitations- und Übergangsmanagement** wird gebraucht.
- Bundesagentur und Jobcenter sollten zu einem **Rehabilitationsmanagement für kranke Arbeitslose** verpflichtet werden.

- Das Rentenverfahren muss **zügiger und transparenter** werden.
- **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen** müssen überprüft werden. Was ist ihr Zweck bei einer Risikoversicherung?
- Bei Beibehaltung sollten sie gelockert werden (z.B. 1 aus 2 statt 3 aus 5 Jahren).
- Anerkannt werden sollten Zeiten nach einem Übergang aus anderen Pflichtsystemen.

- Zuerst muss ein **Sicherungsziel** definiert werden. Orientiert es sich am Lebensstandard Erwerbstätiger, besteht Handlungsbedarf.
- Anbindung an das Niveau der Alterssicherung bei dessen regelhafter Unterschreitung ist keine Lösung.

- Bleibt man im System, müssten **Riester-Verträge** verpflichtend und ohne Risikoprüfung Erwerbsminderung mitversichern.
- Der **Rentenwert** wäre wegen des dann sinkenden Riester-Niveaus zu erhöhen.

- Die **Abschläge** sind systemgerecht für eine „Frührente“, nicht für eine Leistung bei Erwerbsminderung.
- Die **Zurechnungszeit** muss dem steigenden Renteneintrittsalter angepasst werden.
- Ein **Günstigkeitsvergleich** sollte unterschiedliche Erwerbsbiographien berücksichtigen und sichern, dass sich das Rentenniveau an der Zeit in Arbeit orientiert, nicht an der in Krankheit und Arbeitslosigkeit.

- Jedenfalls sollte die **Ungleichbehandlung dauerhaft und vorübergehend Erwerbsgeminderter** in der Sozialhilfe beendet werden.
- Die **Grundsicherung** könnte weitergehend als steuerfinanzierte Mindestrente anrechnungsfrei in die Erwerbsminderungsrente integriert werden.

- In **Prävention und Rehabilitation** kann vieles im bestehenden System durch betriebliche Mitbestimmung und soziale Selbstverwaltung verbessert werden.
- Für die Leistung bei Erwerbsminderung könnte ein gründlicher Neustart besser sein als ein bloßes Update.

Diskussion

Prof. Dr. Felix Welti

Wiss. Mitarbeiter Henning Groskreutz

Universität Kassel,
Fachbereich Humanwissenschaften
Institut für Sozialwesen,
Abteilung Sozialpolitik, Recht, Soziologie
Fachgebiet Sozialrecht der Rehabilitation und
Recht behinderter Menschen
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel

Email: welti@uni-kassel.de